

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/8/3 98/18/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.08.2000

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z2;

AsylG 1991 §5 Abs1 Z3;

AsylG 1991 §9 Abs2;

AufG 1992 §1 Abs3 Z6;

AufG 1992 §8;

B-VG Art7;

FrG 1993 §17 Abs1;

FrG 1997 §114 Abs6;

StGG Art2;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Verlust der Aufenthaltsberechtigung infolge Verlustes des Asyls auf Grund eines Feststellungsbescheides nach § 5 AsylG 1991 ist dem Verlust der Aufenthaltsbewilligung iSd § 8 Aufenthaltsg 1992 gleichzuhalten (mit Begründung). Angesichts dieser Gleichwertigkeit besteht im § 114 Abs 6 FrG 1997 eine "planwidrige Unvollständigkeit". Die damit gegebene Regelungslücke ist - im Wege einer unter diesen Voraussetzungen auch im öffentlichen Recht zulässigen Analogie - unter Bedachtnahme auf diese Gleichwertigkeit und in verfassungskonformer Weise zu schließen (Hinweis E 4.9.1997, 96/18/0134), und zwar dergestalt, dass Ausweisungen gem § 17 Abs 1 FrG 1993 nach dem 15. Juli 1997 auch dann nicht erlassen werden dürfen, wenn einer solchen Ausweisung ein Feststellungsbescheid gem § 5 Abs 1 AsylG 1991 zu Grunde liegt, der den Verlust des einem Flüchtling gewährten Asyls nach sich zieht. Allein ein solches Auslegungsergebnis wird dem Gleichheitssatz gem Art 7 B-VG und Art 2 StGG gerecht, ist doch vor dem Hintergrund der besagten Gleichwertigkeit eine sachliche Rechtfertigung, den Verlust der Aufenthaltsberechtigung infolge des Verlustes der Aufenthaltsbewilligung nach § 8 Aufenthaltsg 1992 anders zu behandeln als den Wegfall einer Aufenthaltsberechtigung infolge des Verlustes des Asyls auf Grund eines Feststellungsbescheides nach § 5 Abs 1 AsylG 1991, nicht ersichtlich.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3 Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen VwRallg3/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998180021.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at